

Auszug (J—20, a.) aus der militärischen Arbeiter-Vorschrift zum Gebrauche für Unternehmungen, Fabriken, Anstalten oder sonstige Institutionen, welche zur Deckung der Bedürfnisse der bewaffneten Macht oder für militärische Zwecke überhaupt in Anspruch genommen werden. (Zu Abthg. 10, Nr. 311 von 1893.)

*1893* 8. Wien 1893.